



Newsletter Nr. 1, 15.02.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	<b>2</b>
<b>Berufsständisches</b> .....	<b>3</b>
<b>Fachliches</b> .....	<b>3</b>
Neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie adressiert auch die Gesundheit .....	3
Pathogene im Abwasser sollen EU-einheitlich überwacht werden .....	3
Bis 2025 müssen sich Wasser- und Gesundheitsbehörden koordinieren.....	4
Abwasser: Die Hauptquelle für Antibiotika in der Umwelt.....	4
Wann müssen Kläranlagenabläufe desinfiziert werden? .....	4
Welche Hygieneparameter müssen im Abwasser untersucht werden? .....	5
Die erweiterte Herstellerverantwortung .....	5
Und was ist mit den importierten Mikroschadstoffen? .....	6
Flaschenwasser ohne Wow-Effekt .....	7
Flaschenwasserkonsum: Corona-Delle wieder ausgeglichen.....	7
Legionellen in eidgenössischen Altersheimen .....	8
ÖGD-Studis ohne Numerus Clausus .....	8
„Die Pandemie hat die Arbeit im Gesundheitsamt interessant gemacht“ .....	9
Lob für die MitarbeiterInnen in den Gesundheitsämtern.....	9
Norovirus auch im Winter 2022/2023 aktiv .....	9
Veranstaltungshinweis: Mikroschadstoffe auf der „Essener Tagung“ .....	10
<b>Terminkalender</b> .....	<b>10</b>
Trinkwasser-Probenahme (Basis- und Auffrischkurse).....	10
Weitere Trinkwasserveranstaltungen des DVGW .....	10
56. Essener Tagung für Wasserwirtschaft .....	10
6. Hygienekongress mit Fachausstellung in Bayern .....	10
1. Badewassertag SAVE THE DATE .....	10
<b>Stellenanzeigen</b> .....	<b>10</b>

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir möchten wieder mit unserem neuen Newsletter kurz und knackig auf aktuelle Themen im Bereich Trinkwasser und Infektionsschutz aufmerksam machen und wünschen allen InteressentInnen viel Freude beim Lesen. Nehmen Sie sich einen Moment Zeit und genießen Sie unsere Zusammenfassungen zu aktuellen Themen. Viel Spaß dabei.

Nachdem die meisten Vorschriften bezüglich der Corona Pandemie ausgelaufen bzw. gestrichen wurden, können wir uns wieder auf unsere, im ÖGD beschriebenen, Aufgaben in den Gesundheitsämtern konzentrieren. Ich denke für alle KollegInnen sprechen zu können, dass alle sehr froh darüber sind. Jetzt gibt es allerdings sehr viel zu tun. Viele Tätigkeiten die in den vergangenen zwei Jahren nicht oder nur bei dringendem Erfordernis wahrgenommen werden konnten, warten nun wieder auf ihre Umsetzung. Viele liegengebliebene Dienstaufgaben müssen dringend erfüllt werden, über dazugekommene muss man sich informieren und die Umsetzung beginnen. Es stehen nicht nur für uns als Überwachungsbehörde sondern ganz besonders auch für die zu überwachenden Einrichtungen in vielen Bereichen neue Aufgaben an. Während der Pandemie mussten einige wichtige Vorschriften und Anpassungen an EU Recht vorgenommen werden. Diese Anpassungen müssen nun auch durch Betreiber und Behörden umgesetzt werden. So macht die Neufassung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie auch vor den Gesundheitsämtern nicht halt. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen eine Koordination zwischen den Abwasserbehörden und den Gesundheitsbehörden sicherstellen. Exklusiv für die Leserinnen und Leser des Hygiene-

Newsletters werden hier erstmals auf der Basis der EU-amtlichen Übersetzung des Richtlinienentwurfs vor allen anderen Fachinformationsdiensten und –zeitschriften die Passagen vorgestellt, die die Koordination zwischen Abwasser- und Gesundheitsbehörden zum Gegenstand haben. Die Vorgabe, dass allen Menschen frisches Trinkwasser, an für alle zugänglichen Stellen zur Verfügung gestellt werden muss wird in immer mehr Kommunen umgesetzt. Die Mineralwasserhersteller haben die Zeit vermutlich verschlafen und auf hren bisherige Erfolge ausgeruht. Während der Coronazeit wurde deutlich weniger Mineralwasser verkauft.

Ein Beitrag zu Legionellen in eidgenössischen Altenheimen in der Schweiz, zeigt, dass diese Bakterien besonders in Risikoeinrichtungen eine weiterhin wichtige Rolle spielen. Um ein Erkrankungsrisiko zu minimieren müssen diese Erreger überwachungspflichtig bleiben.

Das Angebot sich für ein Medizinstudium ohne Numerus Clausus zu entscheiden soll eine Trendumkehr einleiten. Interessenten die sich für die Arbeit im ÖGD verpflichten, sollen in den Universitäten Frankfurt, Marburg und Gießen dieses Angebot nutzen können. Die Tätigkeiten des ÖGD sind durch die Pandemie ins Licht der Öffentlichkeit gekommen und für Interessenten deutlich attraktiver geworden.

In verschiedenen Presseinformationen wurden den MitarbeiterInnen der Gesundheitsämter für die Arbeit während der Pandemie Lob und Dank ausgesprochen.

Ein Beitrag zu Noroviruserkrankungen soll zeigen, dass alle übertragbaren Krankheiten der vollen Aufmerksamkeit der Gesundheitsämter bedürfen.

## Berufsständisches

In diesem Jahr findet endlich wieder unsere Trinkwasserfachtagung statt. Wir konnten dafür erneut die bereits bekannte Location das Golf- und Wellnesshotel „Öschberghof“ in Donaueschingen buchen. Heute schon möchte ich auf den Termin für diese Veranstaltung am 17.05.2023 hinweisen. Die Einladungen werden rechtzeitig in den kommenden Wochen verschickt. Wir haben bereits interessante teils bekannte und erfahrene Referenten dafür gewinnen können und würden uns über eine rege Anmeldung sehr freuen. Alle Informationen dazu werden rechtzeitig verschickt.

Außerdem sind wir bereits mit der Organisation unserer diesjährigen Mitgliederversammlung in verschiedenen Absprachen. Der Termin dafür steht zwar noch nicht fest, allerdings wird dieser voraussichtlich im Juli 2023 stattfinden. Einladungen dazu werden verschickt sobald das Programm und die Location feststehen.

## Fachliches

### Neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie adressiert auch die Gesundheit

Derzeit befindet sich in Brüssel die „uralte“ EG-Kommunalabwasserrichtlinie aus dem Jahr 1991 in der Überarbeitung. Wie der Name schon sagt, legt die EG-Kommunalabwasserrichtlinie – ganz vereinfacht gesagt – die Mindeststandards für die Reinigung kommunaler Abwässer in der EU fest. Als neuen Aspekt sieht der seit letztem Jahr vorliegende Entwurf für eine Neufassung u.a. vor, **dass die EU-Mitgliedsstaaten eine Koordination zwischen den Abwasserbehörden und den Gesundheitsbehörden sicherstellen müssen.** Damit soll gewährleistet werden, dass Erkenntnisse aus der Abwasserüberwachung im Hinblick auf COVID-19 und andere Viren sowie Bakterien schnell genug von der

Gesundheitsverwaltung in die praktische Seuchenprophylaxe und –bekämpfung überführt werden können. Exklusiv für die Leserinnen und Leser des Hygiene-Newsletters werden hier erstmals auf der Basis der EU-amtlichen Übersetzung des Richtlinienentwurfs vor allen anderen Fachinformationsdiensten und –zeitschriften die Passagen vorgestellt, die die Koordination zwischen Abwasser- und Gesundheitsbehörden zum Gegenstand haben.

### Pathogene im Abwasser sollen EU-einheitlich überwacht werden

In der Begründung zur Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie wird u.a. ausgeführt, dass *„die jüngste COVID-19-Pandemie (...) die Verflechtungen zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Viruszirkulation aufgezeigt“* hätte. Wegen dem grenzüberschreitenden Infektionsgeschehen könne man davon ausgehen, dass *„eine wirksame, rasche und harmonisierte Überwachung pathogener Erreger im Abwasser (...) der gesamten EU zugute kommen“* könne. Daraus schlussfolgert die EU-Kommission, dass *„ohne harmonisierte und integrierte Maßnahmen auf EU-Ebene (...) die Möglichkeiten zum Nachweis neuer Arten von Viren und zur Erhebung anderer relevanter Gesundheitsparameter im Abwasser nur in einigen wenigen – wahrscheinlich den am weitesten fortgeschrittenen – Mitgliedstaaten genutzt“* würde. Um das Vorgehen der Gesundheitsbehörden in der gesamten EU zu harmonisieren, sollen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, *„die Zusammenarbeit zwischen ihren für Gesundheit und Abwasser zuständigen Behörden zu organisieren, damit wichtige Parameter für die öffentliche Gesundheit, z. B. das Vorhandensein bestimmter Viren wie SARS-CoV-2, ständig überwacht werden“*.

## Bis 2025 müssen sich Wasser- und Gesundheitsbehörden koordinieren

Um die zuvor genannte Koordinationsverpflichtung durchsetzen zu können, soll ein neuer **Artikel 17** mit der Überschrift „**Überwachung von kommunalem Abwasser**“ in die Richtlinie eingefügt werden. Zur Erfüllung der neuen Koordinationsverpflichtung müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 17 „bis spätestens zum 1. Januar 2025 eine Koordinierungsstruktur zwischen den für die öffentliche Gesundheit und die Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Behörden einrichten“. Das bedeutet, dass bis Ende 2024 auch in Deutschland geklärt sein muss, wie sich ab 2025 die Gesundheitsämter mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so abstimmen können, dass den Erfordernissen aus Art. 17 Rechnung getragen werden kann. Art. 17 bestimmt ferner, was zu passieren hat, wenn die zuständigen Gesundheitsbehörden festgestellt haben, dass eine SARS-CoV-2-Pandemie ein Risiko für die Bevölkerung darstellt. Dann muss nämlich in den EU-Mitgliedsstaaten das kommunale Abwasser von mindestens 70 % der nationalen Bevölkerung im Hinblick auf den Virus überwacht werden.

Unabhängig davon müssen die Mitgliedstaaten in allen Gemeinden mit 100.000 EinwohnerInnen und mehr an den Abläufen von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen **antimikrobielle Resistenzen** regelmäßig überwachen.

## Abwasser: Die Hauptquelle für Antibiotika in der Umwelt

Im neu eingefügten „**Erwägungsgrund 22**“ in der Präambel der Richtlinie heißt es zur **Koordinationsverpflichtung** u.a.:

„Die Mitgliedstaaten sollten einen ständigen Dialog und eine fortlaufende Koordinierung zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die kommunale Abwasserbewirtschaftung zuständigen Behörden einrichten. (...) Um

sicherzustellen, dass harmonisierte Methoden angewandt werden, sollten die Mitgliedstaaten soweit wie möglich Probenahme- und Analysemethoden anwenden, die in der (EU-) Empfehlung für die Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten dargelegt sind. (...)“

Zur Bedeutung der **antimikrobiellen Resistenzen** im Abwasserpfad wird im „**Erwägungsgrund 23**“ ausgeführt, dass lt. der Weltgesundheitsorganisation (WHO) „Abwasser als Hauptquelle antimikrobieller Mittel und ihrer Metaboliten sowie antimikrobiell resistenter Bakterien und ihrer Gene angesehen“ werden muss – und weiter: „Zur Erweiterung des Wissens über die wichtigsten Quellen antimikrobieller Resistenzen muss eine Verpflichtung zur Überwachung des Vorhandenseins antimikrobieller Resistenzen im kommunalen Abwasser eingeführt werden, um unsere wissenschaftlichen Erkenntnisse auszubauen und möglicherweise in Zukunft angemessene Maßnahmen zu ergreifen.“

## Wann müssen Kläranlagenabläufe desinfiziert werden?

Im „**Erwägungsgrund 24**“ wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass sich bei einer mikrobiellen Risikoabschätzung erweisen könnte, dass die Mindestanforderungen für die Abwasserreinigung nicht ausreichen. Sollte dem so sein, seien die Mitgliedsstaaten verpflichtet, schärfere Anforderungen als die in der Richtlinie festgesetzten Mindeststandards zu erlassen:

„Situationsabhängig können diese strengeren Maßnahmen unter anderem die Errichtung von Kanalisationen, die Ausarbeitung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung oder die Zweit-, Dritt- oder Viertbehandlung von kommunalem Abwasser in Gemeinden oder kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen umfassen (...)“ Die schärferen Anforderungen können auch die Desinfektion der Kläranlagenabläufe umfassen.

## Welche Hygieneparameter müssen im Abwasser untersucht werden?

Nachfolgend dokumentieren wir aus dem Richtlinienentwurf den **Art. 17 „Überwachung von kommunalem Abwasser“**:

„(1) Die Mitgliedstaaten überwachen das Vorhandensein der folgenden Parameter für die öffentliche Gesundheit im kommunalen Abwasser:

- a) SARS-CoV-2-Virus und seine Varianten,
- b) Poliovirus,
- c) Influenzavirus,
- d) neu auftretende Krankheitserreger,
- e) zunehmend besorgniserregende Schadstoffe,
- f) sonstige Parameter für die öffentliche Gesundheit, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als relevant erachtet werden.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 richten die Mitgliedstaaten ein nationales System für die ständige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Behörden ein, um

- a) andere als die in Absatz 1 genannten Parameter für die öffentliche Gesundheit zu ermitteln, die im kommunalen Abwasser zu überwachen sind,
- b) den Ort und die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen von kommunalem Abwasser für jeden gemäß Absatz 1 ermittelten Parameter für die öffentliche Gesundheit zu bestimmen, wobei die verfügbaren Gesundheitsdaten und der Bedarf an Daten über die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls die epidemiologische Lage vor Ort berücksichtigt werden,
- c) eine angemessene und rechtzeitige Mitteilung der Überwachungsergebnisse an die für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und an die Plattformen der Union, sofern solche Plattformen verfügbar sind, zu gewährleisten.

(3) Wird von der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine gesundheitliche Notlage aufgrund von SARS-CoV-2 ausgerufen, so wird das Vorkommen von

SARS-CoV-2 und seinen Varianten im kommunalen Abwasser von mindestens 70 % der nationalen Bevölkerung überwacht und bei Gemeinden mit 100 000 EW und mehr wöchentlich mindestens eine Probe entnommen. Diese Überwachung wird fortgesetzt, bis die zuständige Behörde die durch SARS-CoV-2 bedingte gesundheitliche Notlage für beendet erklärt. (...)

(4) Für Gemeinden mit 100 000 EW und mehr stellen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2025 sicher, dass die antimikrobielle Resistenz mindestens zweimal jährlich an den Zu- und Abläufen von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und gegebenenfalls in den Kanalisationen überwacht wird. (...)

## Die erweiterte Herstellerverantwortung

Die Redaktion des Hyg.-Newsletters geht davon aus, dass Art. 17 mit seinen Koordinationsverpflichtungen im weiteren Beratungsprozess des Richtlinienentwurfs glatt durchgehen werden. Ganz anders könnte das mit Art. 9 aussehen. Art. 9 beinhaltet die höchst umstrittene „erweiterte Herstellerverantwortung“. Danach sollen die Hersteller und Inverkehrbringer von Chemikalien, die sich im Abwasserpfad als Mikroschadstoffe entpuppen, an den Kosten für die Installierung einer „Vierten Reinigungsstufe“ beteiligen. Mit der „erweiterten Herstellerverantwortung“ sollen zum einen Schädigungen der aquatischen Lebensräume durch Mikroschadstoffe reduziert werden, zum anderen soll aber auch der Durchbruch von schwer abbaubaren Mikroverunreinigungen bis in die Trinkwasseraufbereitung verhindert werden. Um die „erweiterte Herstellerverantwortung“ war in Deutschland in der letzten Legislaturperiode anlässlich der beabsichtigten Novelle zum Abwasserabgabengesetz heftig gestritten worden (siehe Hyg.-Newsl. vom Sept. 2019). Da keine Einigung erreicht werden konnte, war die Neufassung des Abwasserabgabengesetzes seinerzeit storniert worden. Jetzt kommt durch den Entwurf der



**RBS wave**

Ihre Ressourcen. Unsere Beratung.  
Die Spezialisten.

Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie neuer Drive via Brüssel in die Debatte. Nach Ansicht der EU-Kommission soll sich die finanzielle Beteiligung der Hersteller und Inverkehrbringer von Mikroschadstoffen an den Kosten für die „Vierte Reinigungsstufe“ nach „den Mengen und der Toxizität der in Verkehr gebrachten Produkte“ richten. Aber schon bei der deutschen Debatte in der letzten Legislaturperiode hatte es viele Fragezeichen bei dem Problem gegeben, wie man verlässlich die Daten zur Menge und Toxizität im Hinblick auf eine nicht überschaubare Vielzahl von Mikroschadstoffen im Abwasserpfad überhaupt verlässlich erfassen könne – und das auch noch mit akzeptablem Verwaltungsaufwand. Die Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie sieht hierzu in Art. 9 vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten jeweils eine „Organisation zur Herstellerverantwortung“ schaffen müssen. Art. 9 (4) bestimmt, dass die zahlreichen Hersteller und Inverkehrbringer von zwölf ausgesuchten Mikroschadstoffen „ihre erweiterte Herstellerverantwortung gemeinsam“ wahrzunehmen haben, „indem sie sich einer Organisation für Herstellerverantwortung anschließen“. Dieser „Organisation“ gegenüber müssen sich die Hersteller „einmal jährlich“ offenbaren. Dazu müssen die „Organisation“ die Daten über die jährlich in Verkehr gebrachten Mengen übermittelt werden. Ferner müssen „Informationen über die Gefahr für das Abwasser“ angegeben werden, die von diesen Substanzen ausgehen können. Die Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass die „Organisationen für Herstellerverantwortung“ jährlichen unabhängigen Audits ihres Finanzmanagements unterworfen werden. Diese Betriebsprüfungen sollen auch die Fähigkeit der Organisation mit einschließen, die erforderlichen Beiträge aus dem Kreis der Hersteller und Inverkehrbringer in der notwendigen Höhe einzutreiben. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die „Qualität und Angemessenheit“ der Informationen über Mengen und Toxizitäten gewährleistet werden kann.

In Art. 10 werden „Mindestanforderungen an die Organisationen für

Herstellerverantwortung“ formuliert. Danach müssen die „Organisationen“ u.a. offenbaren,

- welche Eigentums- und Mitgliederverhältnisse bei der „Organisation“ vorliegen,
- welche finanziellen Beiträge aus dem Kreis der Hersteller und Inverkehrbringer erhoben werden und
- wie die eingenommenen Gelder verwendet werden.

In Art. 10 (2) werden strenge Vorgaben gemacht, auf was die Mitgliedsstaaten bei der Überwachung der „Organisationen“ alles zu achten haben:

*„Die Mitgliedstaaten schaffen einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen, um sicherzustellen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihren Verpflichtungen nachkommen, dass die Finanzmittel der Organisationen für Herstellerverantwortung ordnungsgemäß verwendet werden und dass alle Akteure mit erweiterter Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden und auf Anfrage den Organisationen für Herstellerverantwortung zuverlässige Daten übermitteln.“*

## Und was ist mit den importierten Mikroschadstoffen?

Im Rahmen des freien Warenverkehrs kommt eine Fülle von potenziellen Mikroschadstoffen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten auf den deutschen Markt. Und auch aus dem Nicht-EU-Ausland werden potenzielle Mikroschadstoffe in großer Tonnage nach Deutschland importiert. Art. 10 legt diesbezüglich fest, wie die aus dem Ausland importierten Mikroschadstoffe von der „Organisation“ verlässlich erfasst werden können:

*„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Hersteller, die Produkte auf ihrem Markt in Verkehr bringen, eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten benennen, um die mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen*

**Regiowasser**

*Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen, (...).“*

Wer den Richtlinienentwurf im Original nachlesen will, kann den Entwurf nebst Begründung in allen EU-Sprachen herunterladen unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2022%3A541%3AFIN&qid=1666878525782>

## Flaschenwasser ohne Wow-Effekt

In der Vergangenheit ist oft der Eindruck vermittelt worden, dass Trinkwasser aus der Leitung „langweilig“ sei – im Gegensatz zu den hippen Flaschenwässern mit ihrer gekonnten Lifestyle-Werbung. Jetzt aber hat ein Marketing-Experte auch den Flaschenwässern - überraschenderweise - ein total tristes Image attestiert. Vom Branchendienst „getraenke-news.de“ war der Marktberater und –forscher, Dr. Uwe Lebok, im Januar 2023 zur Frage interviewt worden, warum immer mehr Menschen Wassersprudler nutzen würden anstatt auf Flaschenwasser zu setzen. *„Haben die Mineralbrunnen die Zeit verschlafen?“* Die Antwort von Lebok:

*„Diese Frage kann ich nur mit ja beantworten. Die Mineralbrunnen haben sich auf ihren Erfolgen ausgeruht.“*

Viele KonsumentInnen würden inzwischen aufgesprudeltes Leitungswasser trinken und dieses fälschlicherweise mit Mineralwasser gleichsetzen. Den Konsumenten sei gar nicht klar, dass es sich bei Leitungswasser aber um *„chemisch aufbereitetes Wasser“* handeln würde. Der Umstieg von Flaschenwasser auf Trinkwasser aus der Leitung würde darüber hinaus *„durch nationale Kampagnen der Bundesregierung unterstützt, in denen mit der hervorragenden Qualität unseres Leitungswassers geworben wird. Eine indirekte Werbung für Wassersprudler, finanziert durch Steuergelder“*, so das Verdikt von Lebok. Sodastream käme bei den VerbraucherInnen deshalb so gut an, weil die Kernaussage der Sodastream-Kommunikation sei, dass man den Menschen den Alltag leichter mache. Neben der Bequemlichkeit würde Sodastream auch den Umweltschutzaspekt sehr gut ausspielen:

*„Mit einem Wassersprudler kann jeder zum Wassermacher werden und tut Gutes, weil er das Wasser aus der Region trinkt, ohne dass es zuvor mit Lkws durch die Lande transportiert werden muss.“*

Die erfolgreiche Sodastream-Kommunikation habe die Flaschenwasserabfüller jahrelang *„in Schockstarre“* verharren lassen. Von wenigen erfolgreichen Mineralwasserfirmen abgesehen, seien viele Brunnen eher nur *„Wasserabfüller“*. Erfolgreich im Markt könnten sie aber nur als Marke, als Brand, agieren. Die meisten Brunnen würden sich auf *„Kategoriewerbung“* beschränken: *„Sie zeigen Natur, Tiere oder Quellen und sagen, wie schön die Natur ist und dass von dort ihr gutes Wasser kommt.“* Bilder von schönen Bergregionen hätten aber *„beim Verbraucher keinen Woweffekt“*. Naturbilder seien *„für die Verbraucher eher einschläfernd“*. Der Marketingexperte empfiehlt den Brunnen ihr Flaschenwasser *„zu inszenieren“* Als Beispiel führt Lobek die *„außerordentlich merkwürdige“* PR-Aktion von Gerolsteiner auf dem letzten Heavy-Metal-Event in Wacken an: *„Überspitzt könnte man es so beschreiben: Mönch bringt Teufelsanbetern geweihtes Wasser. Das waren starke Bilder, die etwas bewirken. Auch in jungen Zielgruppen. Und mit Mineralwasser!“*

Auch dass der Verband deutscher Mineralwasserbrunnen (VDM) *„die Weitsprung-Olympiasiegerin Malaika Mihambo als Botschafterin für Mineralwasser gewinnen“* konnte, sei ein guter Beitrag zu einer besseren Markenbildung für die Flaschenwasserbranche insgesamt.

## Flaschenwasserkonsum: Corona-Delle wieder ausgeglichen

Trotz der zuvor erwähnten Imageschelte nimmt der Flaschenwasserkonsum aber wieder zu und hat das Vor-Corona-Niveau erreicht. Die 157 Mineralwasserabfüller in Deutschland konnten im Jahr 2022 **10,1 Milliarden Liter Flaschenwasser** ausliefern. Damit sei der Absatz im Vergleich zu 2021 um 6,8 Prozent gestiegen. Der Pro-Kopf-Verbrauch liegt jetzt wieder bei 129,5 Litern. Im Vorjahr waren nur 121,4 Liter pro Kopf konsumiert worden. Der

Anstieg des Flaschenwasserkonsums wird vom Verband Deutscher Mineralbrunnen (VDM) auf das „gewachsene Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung“ zurückgeführt – darüber hinaus aber auch auf den heißen Sommer 2022. Zudem hätten sich die gestiegenen Lebensmittelkosten nicht negativ auf den Konsum von Flaschenwasser ausgewirkt. „Über 20 Prozent sagen, nun mehr Mineralwasser als Leitungswasser zu trinken“, zitierte der Sparten-Nachrichtendienst getraenkenews.de am 03.02.23 den VDM. Der Rückgang des Flaschenwasserabsatzes in den Jahren 2020 und 2021 wird in der Branche auf das fehlende Gastronomiegeschäft zurückgeführt. Da viele Restaurants wegen der Lockdowns zeitweise geschlossen hatten, war dort auch signifikant weniger Flaschenwasser serviert worden. Zusätzlich zu den 10,1 Mrd. Litern, die in Deutschland abgefüllt worden waren, wurden im Jahr 2022 auch noch 1.151 Mio. Liter Flaschenwasser importiert worden. Umgekehrt konnten die deutschen Mineralwasserabfüller 380 Mio. Liter Flaschenwasser im Ausland absetzen.

## Legionellen in eidgenössischen Altersheimen

Das Kantonale Laboratorium des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt hat im vergangenen Jahr Duschwasser aus 29 Alters- und Pflegeheimen auf Legionellen untersucht. Der Befund: Lediglich in acht Heimen konnten keine Legionellen nachgewiesen werden. In zwei weiteren Betrieben wurden Legionellen unter dem Höchstwert nachgewiesen. In 19 Alters- und Pflegeheimen gelang hingegen der Nachweis von Legionellen über dem Höchstwert. Dabei zeigten sechs Betriebe eine mäßige Kontamination und 13 eine starke bis massive Kontamination mit Legionellen. Die Verantwortlichen der jeweiligen Heime wurden angehalten, die Ursachen für die genannten Höchstwertüberschreitungen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen dagegen zu ergreifen, berichtete die BASLER ZEITUNG am 31.01.23.

## ÖGD-Studis ohne Numerus Clausus

Die Arbeit als ÖGD-Arzt oder –Ärztin in einem Gesundheitsamt gilt bei wohl nicht wenigen Studierenden als verstaubte, graue und langweilige Angelegenheit. Entsprechend wenige Medizinstudentinnen und –Studenten entschließen sich dazu, eine Stelle im ÖGD anzutreten. Um hier eine Trendumkehr einzuleiten, gibt es in Hessen die sogenannte ÖGD-Quote.

„Über diese Quote will das Land Nachwuchs für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) gewinnen. Pro Wintersemester können rund 15 Studierende an den Universitäten Frankfurt, Marburg und Gießen über die Quote ihr Medizinstudium ohne Numerus Clausus aufnehmen, stattdessen zählen der eigene Antrieb, das Ergebnis des Tests für medizinische Studiengänge und Berufserfahrung im medizinischen Bereich“,

berichtete die FRANKFURTER RUNDSCHAU am 05.02.23. Am Gesundheitsamt Frankfurt erarbeitet Medizinerin Olga Amberger gemeinsam mit dem Institut für Allgemeinmedizin der Goethe-Universität Frankfurt das Begleitprogramm der ÖGD-Quote. Das Amt hat bereits seit zehn Jahren Erfahrungen mit Medizinstudierenden, da es die Möglichkeit bietet, die verschiedenen Tätigkeitsbereiche und Abteilungen während eines Teils des Praktischen Jahres oder einer Famulatur, so nennen sich die Praktika in der Medizin, näher kennenzulernen.

Studierende, die sich über die Quote qualifizieren, erhalten im Gesundheitsamt Frankfurt eine intensive Betreuung. Die Studierenden werden campus- und semesterübergreifend miteinander vernetzt und lernen Gesundheitsämter in ganz Hessen kennen. Die BetreuerInnen im Frankfurter Gesundheitsamt sind sicher, dass bei dem breiten Aufgabenspektrum der Gesundheitsämter die Arbeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst als durchaus abwechselnd und wichtig vermittelt werden kann.

„Statt verstaubter Fachrichtung würden Studierende hier einen Bereich erleben, der die Gesundheit der Bevölkerung im Blick habe, etwas für einzelne Bürger:innen tue und gleichzeitig Einfluss auf die Gesellschaft

nehme“, so die zuständige Betreuerin in Frankfurt. Wie die FR weiter berichtete, sei Teil der ÖGD-Quote auch eine Verpflichtung der Studierenden, nach dem Studium zehn Jahre in einem Gesundheitsamt zu arbeiten, für das ein besonderer öffentlicher Bedarf in Hessen festgestellt wurde. Werden eine oder mehrere vertragliche Hauptpflichten nicht eingehalten, könne es zu Strafzahlungen bis zu 250.000 Euro kommen. Dies sei äquivalent zur sogenannten Landarzt-Quote.

### „Die Pandemie hat die Arbeit im Gesundheitsamt interessant gemacht“

Unabhängig von der ÖGD-Quote hat auch das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld (NRW) einen Infotermin für interessierte Medizinstudenten für den 28. März 2023 auf die Agenda gestellt. Den Studierenden soll erläutert werden, wie vielfältig die Themenfelder für Amtsärzte in Gesundheitsämtern sind. Ab dem Jahr bietet das Coesfelder Gesundheitsamt Famulaturen (Praktika) an. Wie Radio Kiepenkerl am 20.12.2022 berichtete, freue man sich im Gesundheitsamt, dass auf Grund der Änderung der Appropiationsordnung seit 2023 auch Gesundheitsämter den Medizinstudierenden das Angebot für viermonatige Farmulaturen machen dürften.

*„Wenngleich sich das niemand so gewünscht hat, ist die Pandemie zum großen Scheinwerfer für die Gesundheitsämter geworden, sagt Winkler. Es werde zurzeit viel investiert und möglich gemacht. Wir haben Rückenwind“*, wurde in Radio Kiepenkerl die Leiterin des Gesundheitsamtes, Frau Alexandra Winkler, zitiert. Oft sei aber auch den Medizinstudierenden die Vielfältigkeit der Aufgaben in einem Gesundheitsamt nicht bekannt. In der Aufzählung der Aufgaben des Gesundheitsamtes erwähnte der Lokalsender sogar die Trinkwasserhygiene.

### Lob für die MitarbeiterInnen in den Gesundheitsämtern

In den letzten Monaten war in den Medien mehrfach zu lesen, dass es während der Corona-Pandemie für die MitarbeiterInnen der Gesundheitsämter kaum ein Lob, dafür überwiegend Geschimpfte und Beleidigungen

gegeben habe. Dass jemand mal eine Schachtel Pralinen mitgebracht hätte, sei der absolute Ausnahmefall gewesen. Da macht vermutlich ein Kommentar im TRIERISCHEN VOLKSFREUND gute Stimmung. Am 2. Dez. 2022 schrieb die Tageszeitung für Trier und die Eifel, dass es einmal an der Zeit wäre, die MitarbeiterInnen der dortigen Gesundheitsämter zu loben:

*„Denn: Hätten die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nicht während der Pandemie etliche Überstunden gemacht, hätten wir keinen derart detaillierten Überblick über das pandemische Geschehen gehabt. Nur dieser macht es uns – also der Politik – jedoch möglich, über Regelungen oder Lockerungen zu entscheiden. (...) Dafür muss man den Mitarbeitern danken.“*

### Norovirus auch im Winter 2022/2023 aktiv

Wie im Winterhalbjahr üblich mussten sich die Gesundheitsämter auch im Winter 2022/2023 wiederum mit Norovirus-Infektionen befassen. Unter anderem hatte es im November 2022 eine Grundschule in Dresden getroffen. Über 120 Schulkinder und LehrerInnen litten unter Brechdurchfall. Die Recherchen des Gesundheitsamtes hatten zunächst den Caterer der Schule im Fokus gehabt. Lt. einem Bericht des MDR vom 11.11.22 waren aber alle genommenen Proben bei dem Personal des Essensanbieters negativ gewesen. Auch hätte es keine Noroviruserkrankungen bei anderen Einrichtungen gegeben, die von dem Essensanbieter beliefert worden waren. Der Verdacht richtete sich sodann auf die Essenszubereitung in der Schule: In der Grundschule wird das angelieferte Essen in einem Heißluftdämpfer nachgegart. Bei den dokumentierten Temperaturmessungen der Heißhaltung konnten aber keine Abweichungen festgestellt werden. Einmal mehr war also auch in diesem Fall die Herkunft des Norovirus im Dunkeln geblieben.

(Mehr zu Norovirus-Ausbrüchen in den Hyg.-Newslettern vom April 2020, Nov. 2015, Aug. 2015, Mai 2013, April 2013, Okt. 2012, Juli 2012, Febr. 2011. Okt. 2010, Sept. 2010, Nov. 2009, Nov. 2008, Juli 2008, Jan. 2008, Dez. 2007 und Febr. 2007.)

## Veranstaltungshinweis: Mikroschadstoffe auf der „Essener Tagung“

Die „Essener Tagungen“ gehören alljährlich zu den größten und bedeutsamsten Kongressen in der deutschen Siedlungswasserwirtschaft. Die „Essener Tagungen“ finden immer abwechselnd in Essen und Aachen statt. Die 56. Essener Tagung wird dieses Jahr dreitägig vom 7. bis 9. März in Aachen stattfinden. Prominentes Thema sind die in diesem Hyg.-Newsl. im Zusammenhang mit der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie angesprochenen **Mikroschadstoffe im Abwasserpfad**. Mehrere Vorträge werden sich auch mit den **Antibiotikaresistenzen im Abwasser** beschäftigen. Ferner wird es um **Reifenabrieb** im abfließenden Niederschlagswasser und um **Mikroplastik** gehen. Vorgestellt wird der im Hyg.-Newsl. schon mehrfach erwähnte **Spurenstoffdialog** des Bundesumweltministeriums. Auch die neue **Trinkwasserverordnung** wird mit mehreren Vorträgen bedacht. Ein weiterer Vortrag wird sich dem Thema widmen, wie sich der Klimawandel auf die Besiedlung von Trinkwassernetzen durch Invertebraten auswirken wird. Mehrere Vorträge werden sich mit dem Nachweis von Sars-CoV2 im Abwasser („**Pandemieradar**“) befassen. Das ausführliche Programm der 56. Essener Tagung steht unter dem Motto „**Sichere Wasserwirtschaft in Krisenzeiten**“ unter <https://www.essenertagung.de/programm> zum Herunterladen bereit.

## Terminkalender

### Neu aufgenommen:

### Trinkwasser-Probenahme (Basis- und Auffrischkurse)

Veranstalter: *Deutsche Wasserakademie*  
Weitere Infos und Anmeldung  
Internet: <https://www.deutsche-wasserakademie.de/termine>

### Weitere Trinkwasserveranstaltungen des DVGW

<https://www.dvgw-veranstaltungen.de/themenbereiche/themen-veranstaltungen/event->

[controller/Thema/event-action/branchenlist/branche/201/](https://www.dvgw-veranstaltungen.de/themenbereiche/themen-veranstaltungen/event-controller/Thema/event-action/branchenlist/branche/201/)

### 56. Essener Tagung für Wasserwirtschaft

Veranstalter: IFWW Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft an der RWTH Aachen e.V. 52056 Aachen  
Termin: 07.-09.03.2023 im Eurogress Aachen  
Tel.: 0241/80-978 61  
Fax: 0241/80-925 25  
E-Mail: [anmeldung@essenertagung.de](mailto:anmeldung@essenertagung.de)  
Internet: <https://www.essenertagung.de/programm>

### 6. Hygienekongress mit Fachausstellung in Bayern

Veranstalter: Berufsverband der Bayerischen Hygieneinspektoren  
Termin: 21. September 2023 Stadthalle Lohr Jahnstraße 8 97816 Lohr a. Main  
Anmeldung: [www.hygieneinspektoren.bayern](http://www.hygieneinspektoren.bayern)  
Organisation: E-Mail: [rieb@hygieneinspektoren.bayern](mailto:rieb@hygieneinspektoren.bayern)

### 1. Badewassertag SAVE THE DATE

Veranstalter: Bundesverband der Hygieneinspektoren e.V.  
Termin: 03.05.–04.05.23 im H4 Hotel Hannover Messe  
Anmeldung: [www.bundesverband-hygieneinspektoren.de](http://www.bundesverband-hygieneinspektoren.de)  
Rückfragen: Email: [stubbe@bvhev.de](mailto:stubbe@bvhev.de)

## Stellenanzeigen

### Impressum

Herausgeber: Berufsverband der Hygieneinspektoren Baden-Württemberg e. V.  
Verantwortlich: Simone Zimmermann  
Anschrift: Wilhelm-Keil-Straße 50  
72072 Tübingen  
Telefon: (07071) 2073356  
Fax: (07071) 20793356  
E-Mail: [newsletter@hygieneinspektoren-bw.de](mailto:newsletter@hygieneinspektoren-bw.de)  
Web: <http://www.hygieneinspektoren-bw.de>



Erscheinungsweise: ab Januar 2020 zweimonatlich